

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz



über den Einzug Auszug am _____

Anschrift der Wohnung:

Straße, Hausnummer mit Zusatz | ggf. Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung im Haus

71126 Gäufelden _____
Postleitzahl, Ort

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) – freiwillig: Telefon, E-Mail

ggf. vom Wohnungsgeber **beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung):**
Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, freiwillig: Telefon, E-Mail)

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten (ggf. weitere Eigentümer siehe Rückseite):

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mit ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

ggf. weitere Wohnungseigentümer:

1. _____
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. _____
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

3. _____
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2015

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ...

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum zur tatsächlichen Benutzung überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümer ist, gibt eine solche Erklärung für sich selbst ab.